

Textliche Festsetzungen:

In der "Grünfläche (Reitsportanlage)" ist die Errichtung baulicher Anlagen, die dem Reitsport dienen, mit Grundflächenzahl (GRZ) 0,1/Geschoßflächenzahl (GFZ) 0,2/Zahl der Vollgeschosse (Z) II zulässig.

Kennzeichnung:

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich des Untertagebergbaues.